



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 482), am 10. Juli 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang  
„Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur  
Streitbeilegung“  
mit dem Abschluss  
„Master of Laws (LL.M.)“  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 10. Juli 2019**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste und Modulhandbuch

- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufs begleitenden Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

#### **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb eines wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt das Wissen über die rechtlichen Grundlagen der Projektentwicklung und der erfolgreichen Baubegleitung. Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ will die Studierenden qualifizieren, bauberatend und baubegleitend im gesamten Bereich des Baurechts einschließlich des Anlagenbaus tätig zu werden. Er stärkt nicht nur die fachliche Exzellenz, er bezieht die für die Projektentwicklung relevanten Fachdisziplinen ein und fördert so die Kompetenz, die rechtsspezifischen Probleme und Fragestellungen im gesamten Bauprozess und Lebenszyklus von Bauwerken zu erkennen und auf umfassende

und interdisziplinäre Art und Weise zu lösen bzw. bereits im Vorfeld zu verhindern. Das Studium befähigt die Studierenden, Projekte zu bewerten und von der Planung bis zur Umsetzung zu betreuen.

(2) Der Studiengang richtet sich an Berufstätige und erlaubt den Studierenden, neben dem Studiengang einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen.

Er soll für die folgenden Berufsfelder befähigen:

- Beratung bei der Entwicklung und rechtlichen Begleitung komplexer Vorhaben im Baurecht und im Anlagenbau
- Streitschlichtung und Adjudikation
- Nachtragsbearbeitung im Bau- und Anlagenbauvertrag

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ sollen den Studierenden auf der Grundlage eines abgeschlossenen Studiums fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden. Im Rahmen dieses Ausbildungsziels soll auf postgraduaalem Niveau besonderes Gewicht gelegt werden auf:

- a) die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht,
- b) die methodische Bearbeitung von Rechtsfragen im Bau- und Architektenrecht,
- c) die Vermittlung der Grundlagen der baurechtlichen Betriebswirtschaftslehre,
- d) die öffentlich-rechtlichen Grundlagen für komplexe Bauvorhaben,
- e) die methodengerechte Anwendung des Bauprozessrechts sowie die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung,
- f) die Vermittlung eines Überblicks über die rechtlichen Nebengebiete der Projektentwicklung und Baubegleitung.

(4) Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ ist unterteilt in zwei Kompetenzlinien:

- Kompetenzlinie 1: Projektentwicklung

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, rechtliche Probleme der Projektplanung zu erkennen und an der Lösung im Verbund mit Architektinnen und Architekten, Ökonominen und Ökonomen sowie Technikerinnen und Technikern aktiv und koordinierend mitzuarbeiten. Dabei werden neben juristischen Aspekten auch Grundlagen der Projektfinanzierung, der Marktanalyse und der Kommunikation mit der Öffentlichkeit vermittelt. Sie werden in die Lage versetzt, Fach- und Führungspositionen in interdisziplinären Teams zu übernehmen. Grundvoraussetzungen für diese Aufgabe sind Verständnis und Wertschätzung der Nachbardisziplinen und der öffentlichen Belange sowie die Fähigkeit der Koordination und Verknüpfung verschiedener Disziplinen.

- Kompetenzlinie 2: Baubegleitung

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Probleme in der Ausführungsphase des Vorhabens zu erkennen und an einer sachgerechten Lösung aktiv mitzuwirken. Sie können mithilfe des vermittelten Wissens die rechtlichen Probleme bei Leistungsänderungen, Bauzeitverschiebungen und Mängeln sachgerecht beurteilen und beherrschen die Techniken der außergerichtlichen und gerichtlichen Streitbeilegung. Sie lernen Lösungswege zur Vermeidung von

Baustillstand kennen, können sachgerechte Lösungen entwickeln und deeskalierend wirken.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaften den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Staatsexamens, Diploms oder Bachelorstudienganges im Bereich Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Bauingenieurwesen, Projektentwicklung (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Durch diesen Abschluss müssen 240 ECTS-Punkte erworben worden sein, und

2. eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Das juristische Referendariat mit einem eindeutigen Bezug zum Baurecht wird anerkannt.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie der Berufserfahrung i.S des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i.S des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten einjährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer einjährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens kann dasselbe Jahr Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüber hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit dem für die Zulassung erforderlichen Profil in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(5) Der Studiengang verfügt über 32 Studienplätze. Erfüllen mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 als Studienplätze

vorhanden sind, gilt das Windhundprinzip. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Anmeldung.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudiengangberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Ansprechpartner für die Fachstudiengangberatung werden durch die Studiengangkoordination auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten nach ECTS (LP) ergibt sich der folgende Studienaufbau.

	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Basisbereich</b>		<b>18</b>	
Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens	PF	6	
Baubetriebliche Grundlagen	PF	3	
Risiken, ihre Absicherung sowie finanzielle Aspekte	PF	6	
Technisches Baurecht und Know-how Schutz	PF	3	
<b>Aufbaubereich</b>		<b>15</b>	
Bauvertrags- und Architektenrecht sowie Vergaberecht	PF	9	
Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen	PF	6	
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>9</b>	
Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen	PF	6	
Gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung	PF	3	
<b>Abschlussmodul</b>		<b>18</b>	
Masterarbeit	PF	18	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(3) Im Basisbereich werden den Studierenden Grundlagen in Bereichen vermittelt, die für die erfolgreiche Entwicklung und Abwicklung von Bauvorhaben wichtig sind, in denen aber vertiefte Kenntnisse nicht erforderlich sind. Die Kenntnis dieser

Themenfelder ist aber unerlässlich, um mögliche Probleme zu identifizieren und sachgerecht weitere Fachleute einbinden zu können. Diese Kompetenzen sind in den Phasen der Entwicklung eines Bauvorhabens in unterschiedlicher Weise erforderlich, so dass die Module des Basisbereichs zum Teil der Entwicklungsphase und zum Teil der Ausführungsphase zugeordnet sind.

(4) Im Aufbaubereich wird an die berufliche Erfahrung der Studierenden angeknüpft. Probleme, die den Studierenden aus der beruflichen Praxis bekannt sind, werden auf wissenschaftlichem Niveau analysiert. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, methodengerecht und unter Einbeziehung der baubetrieblichen Grundlagen auch schwierigere Fragen des Bauvertragsrechts, des Architektenrechts und der vielgestaltigen Störungen des Bauablaufs beurteilen zu können.

(5) Im Vertiefungsbereich werden die Kenntnisse aus dem Basis- und Aufbaubereich miteinander verknüpft und vertieft. Das Vertragsrecht wird in den internationalen Kontext erweitert und um komplexe horizontale und vertikale Vertragsstrukturen ergänzt. In der Vertiefung zur Streitbeilegung werden alle bisher vermittelten Kenntnisse benötigt, um in komplexen Konfrontationssituationen den Parteien gerichtliche und außergerichtliche Lösungen und Wege zu deren praktischer Umsetzung aufzeigen zu können.

(6) Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Projektentwicklung und Baubegleitung selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(7) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb01/studium/studien-und-pruefungsordnungen/weiterbildungsstudiengaenge>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Rechtswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. jedes Jahr zum Wintersemester angeboten, sofern sich

ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 16 HHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

Im Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ ist kein Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen.

### **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

(2) Ergänzend zu § 10 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen wird geregelt: Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

Im Rahmen des Masterstudiengangs „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ sind Praxismodule und Profilmodule nicht vorgesehen.

### **§ 12 Modulanmeldung**

Für Module ist keine Anmeldung erforderlich.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten sind im Masterstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ nicht vorgesehen.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele im Sinne des Abs. 1 vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5

HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste und Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- schriftliche Ausarbeitung

- Klausuren
- Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Gruppenprüfungen
- Fachgespräche
- Disputation

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen und Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Projektentwicklung und Baubegleitung selbständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachstehende, durch den Masterstudiengang angeeignete Kompetenzen und Fähigkeiten unter Beweis stellen kann:

- grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation,
- die Fähigkeit zur eigenständigen Textproduktion,
- die Fähigkeit, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten,
- die Fähigkeit, rechtlich komplexe Sachverhalte auf dem Hintergrund des angeeigneten Wissens über die Projektentwicklung und Baubegleitung zu analysieren und in größere Zusammenhänge zu stellen.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens, Bauvertrags- und Architektenrecht sowie Vergaberecht, Baubetriebliche Grundlagen, Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen, Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen bestanden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die

Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht. In jedem Fall muss einer der Gutachter ein Professor oder eine Professorin am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg sein. Ein Lehrauftrag ist hier nicht ausreichend. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 4 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Das Datum des Poststempels ist für die Fristwahrung ausreichend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Rahmen der Präsenzphase innerhalb eines Moduls die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z.B. Referate) werden im Rahmen der Präsenzphase eines Moduls dem Teilnehmenden direkt bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung statt oder im unmittelbaren Anschluss daran. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. schriftliche Ausarbeitungen, nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die Zeit zwischen den einzelnen Veranstaltungen vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von

Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 (ausgeglichene Modulteilprüfungen) der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Baurecht – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung“ mit dem Abschluss „Master of Laws“ vom 30.10.2013 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 30.10.2013 bis spätestens Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 19. September 2019

gez.

Prof. Dr. Markus Roth

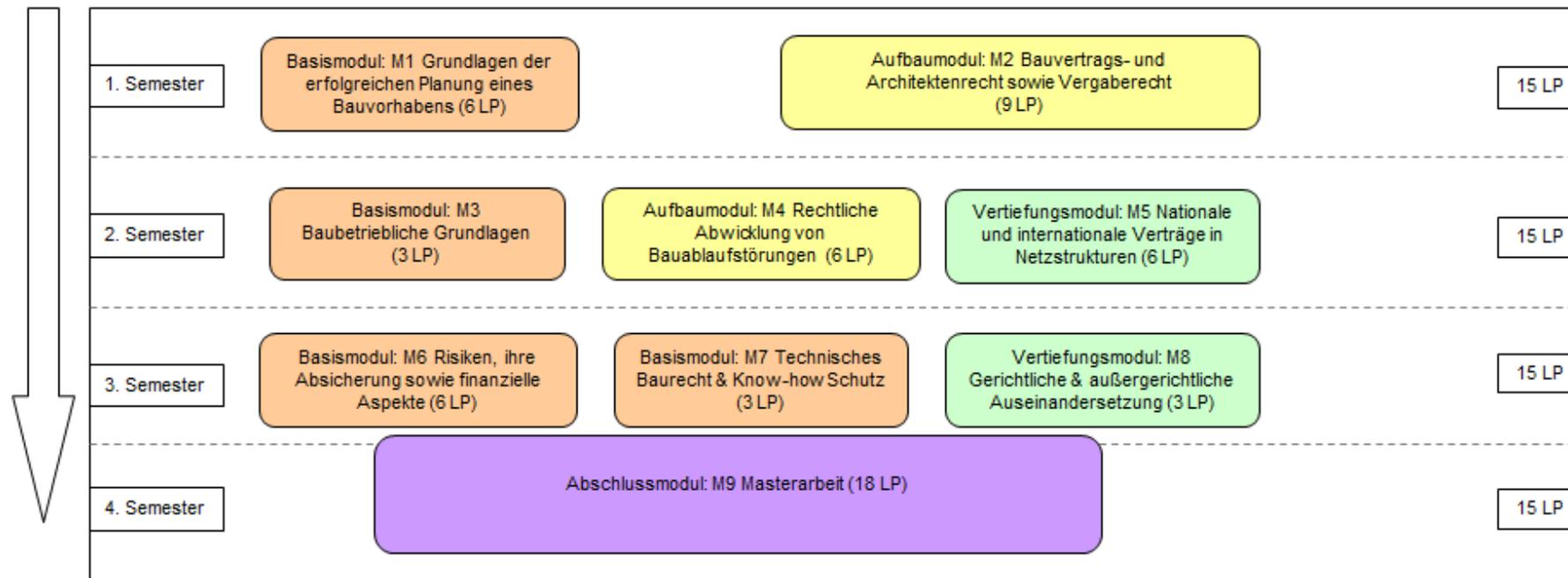
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg

<b>In Kraft getreten am: 02.10.2019</b>
---

## Anlage 1:

### Studienverlaufsplan

- Weiterbildungsstudiengang „Baurecht und Baubegleitung – von der Projektentwicklung bis zur Streitbeilegung (LL.M.)“ -  
Beginn im Wintersemester



#### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Abschluss
Pflichtmodule:				
	Basis	Aufbau	Vertiefung	

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
<p>Modul 1</p> <p><b>Grundlagen der erfolgreichen Entwicklung eines Bauvorhabens</b></p> <p><i>Fundamentals for the Successful Development of Construction Projects</i></p>	6	Pflicht	Basismodul	<p>Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Projektfinanzierung und die Abschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten der Projekte</li> <li>- der unterschiedlichen Arten der Wirtschaftlichkeitsberechnung</li> <li>- der wichtigsten Bestimmungen des Raumordnungsrechts, des Städtebaurechts, des Bauordnungsrechts sowie der umweltrechtlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenspiel mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union</li> <li>- der Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb der Fertigkeit, die Planung eines Bauvorhabens umfassend rechtlich zu begleiten</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planung eines Bauprojekts wirtschaftlich nachvollziehen zu können.</li> <li>- rechtliche Voraussetzungen bei der</li> </ul>	keine	<p>Anwesenheit an allen sechs Präsenztagen</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (120 Minuten) oder b) Referat (15 Seiten) mit Präsentation (30 Minuten) oder c) schriftliche Ausarbeitung (20 Seiten)</p>

				<p>Errichtung von Bauwerken richtig einordnen zu können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sachgerechte Lösungsansätze bei Auftreten von Problemen entwickeln zu können</li> <li>- fachspezifische Standards und Rechtsrahmen eigenverantwortlich bewerten und entwickeln zu können</li> <li>- fachspezifische Methoden anwenden und analysieren zu können</li> <li>- sich zielführend an Kommunikationsprozessen mit Auftragnehmern und Auftraggebern zu beteiligen</li> </ul>		
<p>Modul 2</p> <p><b>Bauvertrags- und Architektenrecht sowie Vergaberecht</b></p> <p><i>Construction Contract Law, the Law of Architects and Public Procurement Law</i></p>	9	Pflicht	Aufbau-modul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Architektenrechts einschließlich der Projektsteuerung</li> <li>- des Bauvertragsrechts nach BGB und VOB/B</li> <li>- des inländischen und europäischen Vergaberechts</li> <li>- der Abwicklung von Mängelansprüchen auch in den Details</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung von Verträgen über komplexe Bauvorhaben</li> <li>- sachgerechte Beurteilung der Zuweisung von Kostenrisiken im Archi-</li> </ul>	keine	<p>Anwesenheit an allen neun Präsenztagen</p> <p>Modulprüfung: a) Klausur (120 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung (30 Seiten) oder c) Fachgespräch (30 Minuten)</p>

				<p>tektenvertrag</p> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken bei der Erstellung von Verträgen erkennen zu können</li> <li>- Ausschreibungen im Vergabeverfahren und Bewertung von Rechtschutzmöglichkeiten übergangener Bieter prüfen zu können</li> <li>- Finanzielle Risiken bei Baumängeln abschätzen können</li> </ul>		
<p>Modul 3</p> <p><b>Baubetriebliche Grundlagen</b></p> <p><i>Basics of construction management</i></p>	3	Pflicht	Basis-modul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Kalkulation eines Bauvorhabens</li> <li>- über Kostengruppen</li> <li>- über das Lesen oder Anpassen von Terminplänen</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkennen von Störungen im Bauablauf und ihrer Folgen für die Pläne</li> <li>- Erkennen des kritischen Weges</li> <li>- Erstellung von Terminplänen und das Weiterschreiben dieser</li> <li>- Berechnung u.a. von Mittellöhnen</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit individuell bei Verzögerungen des Bauablaufs beraten und praxisrelevante Probleme frühzeitig</li> </ul>	keine	<p>Anwesenheit an allen drei Präsenztagen</p> <p>Modulprüfung: a) Klausur (60 Minuten) oder oder b) schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)</p>

				erkennen zu können		
<p>Modul 4</p> <p><b>Rechtliche Abwicklung von Bauablaufstörungen</b></p> <p><i>Legal Settlement of Disruptions in Construction Projects</i></p>	6	Pflicht	Aufbaumodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der rechtlichen Bewertung von Bauablaufstörungen</li> <li>- über den Verbraucherbaupvertrag</li> <li>- Kündigung von Bauverträgen</li> <li>- des Umfangs von Ersatzansprüchen und deren Nachweis</li> <li>- über die Durchsetzung von Nachträgen</li> <li>- fachspezifische Standards und Rechtsrahmen eigenverantwortlich bewerten und entwickeln zu können.</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrpreisberechnung von Nachträgen und die rechtliche Einordnung der Preisberechnungselemente</li> <li>- rechtliche Einordnung und Bewältigung von praxisrelevanten Problematiken</li> <li>- Bewertung von praxisrelevanten Problemen</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit, individuell bei Verzögerungen des Bauablaufs beraten und praxisrelevante Probleme frühzeitig er-</li> </ul>	keine	<p>Anwesenheit an allen sechs Präsenztagen</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (120 Minuten) oder</p> <p>b) Referat (15 Seiten) mit Präsentation (30 Minuten) oder</p> <p>c) schriftliche Ausarbeitung (20 Seiten)</p>

				kennen zu können		
Modul 5  <b>Nationale und internationale Verträge in Netzstrukturen</b>  <i>National and International Contracts in Network Structures</i>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der rechtlichen Rahmenbedingungen der Vertragsgestaltung</li> <li>- der internationalen Bedingungswerke</li> </ul> Fertigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis von geeigneten Kooperationsformen und von erkennen von Problemen in Kooperationsverträgen, auch im internationalen Kontext</li> </ul> Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsgestaltungen im Hinblick auf Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Möglichkeiten beurteilen zu können</li> <li>- Regelungsbedarf erkennen und entsprechend aufbereiten zu können</li> </ul>	keine	Anwesenheit an allen sechs Präsenztagen  Modulprüfung: a) Klausur (120 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung (20 Seiten)
Modul 6  <b>Risiken, ihre Absicherung sowie finanzielle Aspekte</b>  <i>Risks, Insurance and Financial Aspects</i>	6	Pflicht	Basismodul	Kenntnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- von wechselseitigen Sicherheiten bei umfangreichen Bauprojekten</li> <li>- bzgl. verschiedener Möglichkeiten der Absicherung im internationalen Bereich</li> <li>- bzgl. der Auswirkung von Sicherheiten in der Insolvenz</li> <li>- bzgl. staatlicher Fördermittel</li> </ul>	keine	Anwesenheit an allen sechs Präsenztagen  Modulprüfung: a) Klausur (120 Minuten) oder b) Referat (15 Seiten) mit Präsentation (30

				<ul style="list-style-type: none"> <li>- bzgl. der steuerrechtlichen Aspekte</li> <li>- des Insolvenzrechts</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung der Wirksamkeit und der Durchsetzbarkeit von Sicherheiten</li> <li>- Beurteilung von Auswirkungen der Insolvenz auf den Bauvertrag und auf Lieferbeziehungen mit einem Bauunternehmer</li> <li>- versicherungsrechtliche Komponenten in den Bauvertrag etc. einbeziehen zu können</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bzgl. der Auswahl der Sicherheiten beraten zu können</li> <li>- über staatliche Fördermittel beraten zu können</li> <li>- innerhalb des Bauprojekts bei finanzieller Schieflage beraten zu können</li> <li>- steuerrechtliche Aspekte bei der Planung und Betreuung des Projekts einbeziehen zu können</li> <li>- sich und eigene Fähigkeiten realistisch einschätzen zu können</li> </ul>		Minuten) oder c) schriftliche Ausarbeitung (20 Seiten)
Modul 7 <b>Technisches</b>	3	Pflicht	Basis-modul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der technischen Regelwerke</li> </ul>	Keine	Anwesenheit an allen drei Präsenztagen

<p><b>Baurecht und Know-How-Schutz</b></p> <p><i>Technical Construction Law and Know-How Protection</i></p>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arbeitsweise von Sachverständigen</li> <li>- der Kooperation von Gerichten und Sachverständigen und der Probleme, die sich daraus ergeben</li> <li>- der rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes von geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Vertragsausführung</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarf für vertragliche Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums erkennen</li> <li>- Probleme in Beweisbeschlüssen oder Sachverständigengutachten erkennen</li> </ul> <p>Kompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geheimnisschutzrisiken in Kooperations- und Austauschverträgen sachgerecht einschätzen und Lösungsvorschläge beurteilen zu können</li> <li>- Sachverständigengutachten einzuordnen und gezielt hinterfragen zu können</li> </ul>		<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Klausur (60 Minuten) oder b) schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)</p>
<p>Modul 8</p> <p><b>Gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung</b></p>	3	Pflicht	Vertiefungsmodul	<p>Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der unterschiedlichen Möglichkeiten und Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung</li> </ul>	keine	<p>Anwesenheit an allen sechs Präsenztagen</p> <p>Modulprüfung:</p>

<p><i>Judicial and Extra-Judicial Dispute Resolution</i></p>				<ul style="list-style-type: none"> <li>- über das deutsche Zivilprozessrecht</li> </ul> <p>Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Lösungsvorschlägen zur Streitbeilegung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben und der rechtlichen Realisierungsmöglichkeiten im Bauablauf</li> <li>- eine Entscheidung zu treffen, den Gang zur ordentliche Gerichtsbarkeit einzuleiten oder das Einsetzen von außergerichtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten zu befürworten</li> </ul> <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Risiken einer gerichtlichen Auseinandersetzung und die Möglichkeiten der Parteien realistisch einschätzen und genau analysieren zu können</li> <li>- Selbstständige Bearbeitung anspruchsvoller Aufgaben des Baurechts mithilfe wissenschaftlicher Methoden</li> <li>- Den Erwerb von Methodenwissen für die ganzheitliche Bearbeitung von baurechtlichen Problemen und für die Entwicklung von Lösungswegen</li> <li>- Das Beherrschen von Präsentations- und Gesprächstechniken bei der Vorstellung und Erläuterung von Arbeitsergebnissen anspruchsvoller bau-</li> </ul>		<p>a) Klausur ( 60 Minuten) oder b) Referat (15 Seiten) mit Präsentation (30 Minuten)</p>
--	--	--	--	--	--	---

				<p>rechtlicher Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fähigkeit zum Selbstmanagement, Reflexionsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit</li> <li>- in baurechtlich konflikthaften Situationen schlichtend agieren zu können</li> <li>- in interdisziplinären Teams produktiv zusammenzuarbeiten, gemeinsam Lösungen erarbeiten und vorantreiben zu können</li> <li>- theoretisch Erlerntes in praktischen Situationen anwenden zu können</li> </ul>		
<p>Modul 9 <b>Abschlussmodul</b></p> <p><i>Master-Thesis and Defensio</i></p>	18	Pflicht	Ab-schluss-modul	<p>In der Masterarbeit sollen die Absolventinnen und Absolventen nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus den Themenbereichen des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>Nach einer kurzen Einführung in sein Thema, muss der Studierende in der Disputation seine Masterarbeit und die daraus resultierenden Ergebnisse vor einer Kommission vorstellen. Danach wird der Studierende von der Kommission zu seinem Thema befragt.</p>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 bis M5	<p>Modulprüfungen: Masterarbeit (12 LP)</p> <p>Disputation (6 LP)</p>